

Betreuungsvertrag

Die/der Erziehungsberechtigte/n
Frau/Herr

Name, Vorname

Telefon privat

Straße, Nr.

Telefon dienstlich

PLZ, Ort

Mobil

E-Mail

und die
Gemeinde Alfter, Am Rathaus 7, 53347 Alfter schließen für das Kind

Name, Vorname, Geburtsdatum

ab dem 01. August 2021 (offizieller Schuljahresbeginn)

ab dem (nur in Ausnahmefällen - laufende Schuljahr 2021/22)

einen Aufnahmevertrag in die Offene Ganztagschule (OGS)

Name der Einrichtung

**OGS
GGG Oedekoven
Jungfernpfad
53347 Alfter**

Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem Einkommen.
Als Anlage ist die **verbindliche Erklärung zum Einkommen** inkl. Anlagen beigelegt.

Bestandteil dieses Vertrages ist die Einzugsermächtigung, die verbindliche Erklärung zum Einkommen sowie die Anlage 1 zum Betreuungsvertrag, die ich/wir erhalten habe/n. Mündliche Nebenabreden – auch zukünftige – bedürfen für ihre Wirksamkeit immer der Schriftform. **Dieser Vertrag ist nur in Verbindung mit der „Verbindlichen Erklärung zum Einkommen“ gültig.**

Datum, Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Gemeinde Alfter (i. A.) Unterschrift

Grundlagen des Betreuungsvertrages (Anlage 1) zur OGS

Der Elternvertrag regelt die verbindliche außerunterrichtliche Betreuung auf der Grundlage des Runderlasses des Landes Nordrhein- Westfalen zur Offenen Ganztagschule und des Rahmenkonzeptes der Gemeinde Alfter. Die Betreuung ist eine schulische Veranstaltung. Für die teilnehmenden Kinder besteht Unfallschutz für Schüler gemäß § 539 Abs.1 Nr. 14b RVO.

1. Art und Umfang der Betreuung

- Das pädagogische Konzept der Betreuung orientiert sich an dem von der Schulkonferenz beschlossenen Schulprogramm.
- Die Betreuung umfasst die Teilnahme des Kindes an einem Mittagessen, der Hausaufgabenbetreuung, verschiedenen Gruppenaktivitäten, freiem Spiel sowie speziellen Angeboten.
- Die Betreuung und somit die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Fachkräfte der Einrichtung und endet nach der vereinbarten Betreuungszeit. Sollte ein Kind nicht zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit abgeholt sein, und wir keine andere Nachricht von Ihnen erhalten haben, gehen wir davon aus, dass es alleine nach Hause gehen darf.

2. Betreuungsvoraussetzung

- Die Aufnahme in die Einrichtung erfolgt vorbehaltlich der Vorlage eines Nachweises über einen ausreichenden altersentsprechenden Masernschutz im Sinne von § 20 Abs. 9 Satz 1, Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Solange der Nachweis nicht erbracht worden ist, darf das Kind gem. § 34 Abs. 10b IfSG nicht in die Einrichtung aufgenommen werden.
- Als Nachweis kommt in Frage:
 - a. Ein Impfausweis oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder nach § 26 Absatz 2 Satz 4 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V), darüber, dass bei dem Kind ein Impfschutz gegen Masern besteht, oder
 - b. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei dem Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder es aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann oder
 - c. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.
- Auch wenn der Betreuungsvertrag wirksam zustande gekommen ist, darf das Kind laut Gesetz bei fehlendem Nachweis über einen ausreichenden altersentsprechenden Masernschutz nicht in der Einrichtung betreut werden. Die Beitragsverpflichtung gemäß Elternbeitragssatzung für OGS bleibt dennoch erhalten.

3. Vertragsdauer/Kündigung

- Der Vertrag wird bindend über ein Schuljahr abgeschlossen. Er hat grundsätzlich bis zum **28.02.** des vorhergehenden Schuljahres zu erfolgen. Der Betreuungsvertrag verlängert sich automatisch, wenn das Kind nicht bis zum 28.02. des laufenden Schuljahrs schriftlich abgemeldet wurde.
- Eine vorzeitige Kündigung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein solch wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Kind die Schule auf Dauer verlässt, die Betreuungsmaßnahme von einem anderem Träger übernommen wird, der Platz sofort von einem anderem Kind übernommen wird, das bisher nicht bei der Betreuung angemeldet war, besetzt werden kann.
- Die Gemeinde Alfter kann den Vertrag aus folgenden Gründen fristlos kündigen:
 - wenn die Betreuung des Kindes aufgrund seines Verhaltens als unzumutbar angesehen wird: Hier erfolgt die Abstimmung mit der Schulleitung.
 - bei Beitragsrückständen von mehr als einem Monatsbeitrag.
- Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber den jeweiligen Vertragsparteien.
- Bei einer vorübergehenden oder dauerhaften Nichtnutzung der Betreuung während der Dauer des Vertragsverhältnisses entfällt nicht die Pflicht zur Beitragszahlung.

4. Betreuungsort

Die Betreuung findet in den vom Schulträger zur Verfügung gestellten Räumen, sowie auf dem dazugehörigen Schulgelände statt. Ausnahmen bilden Ausflüge und die Ferienbetreuung.

5. Betreuungszeiten

- Die Betreuung erstreckt sich unter Ausschluss der allgemeinen Unterrichtszeit an allen Unterrichtstagen von in der Regel 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mindestens bis 15.00 Uhr.
- An unterrichtsfreien Tagen (bewegliche Ferientage sowie Sondertage) wird die Betreuung den Anforderungen entsprechend in Absprache mit der Schule erweitert (in der Regel von 8.00 bis 16.00 Uhr, mindestens bis 15.00 Uhr).
- Die Ferienbetreuung wird bei Bedarf bis zu 4 Wochen je Schuljahr ermöglicht (2 Wochen Sommer-, 1 Woche Herbst- und 1 Woche Osterferien). Bei Betreuungsbedarf sind die Kinder unmittelbar bei der entsprechenden OGS anzumelden. Bei erforderlichen besonderen Schließungszeiten werden die Eltern frühzeitig informiert.

6. Beiträge

- Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich werden Elternbeiträge erhoben. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, der in 12 monatlichen Teilbeträgen von der Gemeinde Alfter, Sachgebiet 1.4.2 (Schulverwaltung), Am Rathaus 7, 53347 Alfter eingezogen wird.
- Der Elternbeitrag richtet sich nach der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule im Primarbereich in der Gemeinde Alfter.

7. Kosten für das Mittagessen

- Für die Teilnahme am Mittagessen ist ein eigener Beitrag zu zahlen, der sich am Preis der Lieferfirma orientiert und der sich daher ändern kann.
- Die Höhe des Essensbeitrages kann bei dem Kooperationspartner erfragt werden.

8. Zahlungsmodalität

Der Kooperationspartner der Gemeinde Alfter zieht die Beiträge für die Essenspauschale ein, der Elternbeitrag wird von der Gemeinde Alfter eingezogen.

9. Datenschutz

- (1) Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten und deren Verarbeitung.
- (2) Im Rahmen des Betreuungsvertrages dürfen die personenbezogenen Daten des Kindes, der Sorgeberechtigten sowie etwaiger weiterer Kontaktpersonen durch die Gemeinde Alfter als Schulträger, die Schule und den betreuenden Kooperationspartner verarbeitet werden, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieses Betreuungsvertrages einschließlich aller Sorgfaltspflichten erforderlich sind (Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b Datenschutz- Grundverordnung – DSGVO).
- (3) Soweit das zu betreuende Kind an einer schwerwiegenden Erkrankung leidet, welche das Kind während der Betreuungszeiten in eine lebensgefährliche oder die Gesundheit bedrohende oder schädigende Situation bringen kann, ist/sind die sorgeberechtigte/n Person/en verpflichtet, dem betreuenden Kooperationspartner alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die für den Schutz des Kindes, die Erstversorgung und die rettungsdienstliche und/oder notärztliche Versorgung erforderlich sind. Hierzu gehört auch die Hinterlegung notwendiger Medikamente mit Beipackzettel und einer Anleitung zur Notfallgabe. Die diesbezüglichen Informationen (besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO) dürfen ausschließlich zur Abwehr von lebens- oder gesundheitsbedrohenden Gefahren verwendet werden. Eine elektronische Speicherung dieser Daten ist nur auf Rechnern und Datenträgern zulässig, die vor unbefugtem Zugriff gesichert sind und deren Datenbestand regelmäßig gesichert wird. Zugriff hierauf dürfen nur die zuständigen Betreuungskräfte haben.

Verbindliche Erklärung zum Einkommen

Hinweis: Bitte beachten Sie das beiliegende Merkblatt!

1. Persönliche Angaben

Angaben des Kindes

Name	Vorname	Geburtsdatum
------	---------	--------------

Vater/Erziehungsberechtigter	Mutter/Erziehungsberechtigte
Name	Name
Vorname	Vorname
Straße/Haus-Nr.	Straße/Haus-Nr.
PLZ/Ort	PLZ/Ort
Telefon	Telefon

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- Das Kind lebt bei beiden Elternteilen Das Kind lebt nur bei einem Elternteil

Der Vater

- ist berufstätig bzw. in Ausbildung ab/seit _____
in Vollzeit Teilzeit (von _____ Uhr bis _____ Uhr
 nicht berufstätig

Die Mutter

- ist berufstätig bzw. in Ausbildung ab/seit _____
in Vollzeit Teilzeit (von _____ Uhr bis _____ Uhr
 nicht berufstätig

Folgende/s Geschwisterkind/er nimmt/nehmen zur gleichen Zeit an der OGS teil:

Name, Vorname	voraussichtlich bis

Besondere Aufnahmegründe:

Diese Angaben sind unbedingt erforderlich, da im Falle eines Überhangs von Anmeldungen gegenüber den zur Verfügung stehenden Plätzen eine Auswahl erfolgen muss. Sollte Ihr Kind nicht sofort einen Platz erhalten, so wird es in eine Warteliste aufgenommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich kein Anspruch auf einen OGS-Platz besteht.

2. Beigefügte Nachweise / Belege meines/unsere Einkommens

Einkommensart:	Bitte nachweisen durch:	Falls vorhanden bitte ankreuzen:
Einkünfte aus selbstständiger Arbeit/Gewerbebetrieb	Steuerbescheid/e	
Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (Bruttoeinkommen)	Steuerbescheid/e oder Dezemberabrechnung	
Steuerfreie (Erwerbs-) Einnahmen	Gehaltsabrechnung/en	
Werbungskosten lt. Steuerbescheid	Steuerbescheid/e	
Einkünfte aus Vermietung/Verpachtung	Steuerbescheid/e	
Einkünfte aus Kapitalvermögen	Steuerbescheid/e	
Einkünfte aus Land- u. Forstwirtschaft	Steuerbescheid/e	
Unterhaltsleistungen	z.B. Kontoauszug/Urteil	
Arbeitslosengeld I bzw. II /Sozialgeld	entsprechende Bescheide	
Krankengeld	Krankengeldbescheid/e	
Wohngeld	Wohngeldbescheid/e	
Leistungen nach SGB XII oder AsylbLG	Leistungsbescheid/e	
Ausbildungsförderung	z.B. BAföG-Bescheid/e	
Elterngeld	entsprechende Bescheid/e	
sonstige Einkünfte	geeignete Nachweise	

Meine/unsere monatlichen Einkünfte haben sich so verändert, dass die erwarteten Jahreseinkünfte höher bzw. niedriger als die des vergangenen Kalenderjahres sind:
Bitte die 1. Gehaltsabrechnung nach Veränderung beifügen

Ja, ab dem _____ erhöht verringert Nein

3. Persönliche Einstufung

Die gesamten Einkünfte (abzgl. Werbungskosten) betragen im vergangenen Kalenderjahr:

- 0 € bis 25.000 €
- 25.001 € bis 37.000 €
- 37.001 € bis 50.000 €
- 50.001 € bis 62.000 €
- 62.001 € bis 73.000 €
- mehr als 73.000 € (keine Unterlagen notwendig)

Mir ist bekannt, dass

- es mir freisteht, mit welchen Unterlagen ich den Nachweis über die Einkünfte führe und dass die nicht dem Nachweis dienenden Angaben unkenntlich gemacht werden dürfen.
- ich verpflichtet bin, Beträge zu ersetzen, die ich zu wenig bezahlt habe, wenn mein Beitrag zu gering festgesetzt worden ist, weil ich falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder eine Einkommensänderung nicht mitgeteilt habe, die dazu führen kann, dass ein höherer Elternbeitrag zu leisten ist.
- **ich verpflichtet bin, den jeweiligen Höchstbeitrag zu zahlen, soweit ich keine Angaben zur Einkommenshöhe gemacht habe, oder die Vorlage von Unterlagen verweigere.**

Datum/Unterschrift des Vaters

Datum/Unterschrift der Mutter

Merkblatt zur verbindlichen Einkommenserklärung

1. Einkommen

1.1 Zum Einkommen zählen

alle „positiven“ Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Hiervon sind nur die Werbungskosten abzuziehen. Nur nach Vorlage des Einkommensteuerbescheides können diese in tatsächlicher Höhe anerkannt werden ansonsten wird die Werbungskostenpauschale abgezogen.

Steuern, Sozialabgaben, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen können bei der Ermittlung der Gesamteinkünfte nicht berücksichtigt werden. Auch können Verluste aus einzelnen Einkunftsarten nicht mit den „positiven“ Gesamteinkünften verrechnet werden.

1.2 Sonstige Geldbezüge

Zum Einkommen gehören auch alle sonstigen Geldbezüge, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören z.B.:

- a) Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z.B. Wohngeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Bundessozialhilfegesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen.
- b) wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den alleinerziehenden Elternteil und das Kind.
- c) Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, z.B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II/Sozialgeld, Konkursausfall.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören z.B. **nicht**:

- ▶ Kindergeld
- ▶ Elterngeld (bis 300,00 € mtl. bei 12 Monaten, 150,00 € mtl. bei 24 Monaten)
- ▶ Reisekostenzuschüsse
- ▶ Beihilfen/Versicherungsleistungen im Krankheitsfalle.

1.3 Jahreseinkommen

Bei der Berechnung des beitragsrelevanten Einkommens ist grundsätzlich das im vergangenen Kalenderjahr erzielte Brutto-Einkommen der Eltern, zugrunde zu legen.

Hiervon kann nicht ausgegangen werden, wenn sich ihr Monatseinkommen im Laufe des vergangenen Kalenderjahres oder danach auf Dauer geändert hat.

Bitte prüfen Sie, ob das 12-fache des geänderten Monatseinkommens zuzüglich einmaliger Sonderzahlungen z.B. Urlaubs-/Weihnachtsgeld (Jahreseinkommen) höher oder niedriger ist, als das Einkommen des vergangenen Kalenderjahres. Dann geben Sie dies bitte auf der „Verbindlichen Erklärung“ an.

Ebenso ist das erwartete Jahreseinkommen zu berücksichtigen, wenn sich Ihr Monatseinkommen z.B. durch Schichtzulage häufiger ändert oder wenn Sie Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit beziehen. Bitte geben Sie dies auf der „Verbindlichen Erklärung“ an.

1.4 Veränderung des Einkommens

Eine Einkommensänderung, die dazu führen kann, dass ggf. ein höherer Beitrag geleistet werden muss, ist unverzüglich mitzuteilen.

Sollten sich Umstände ergeben, die eine höhere oder niedrigere Beitragsfestsetzung zur Folge haben, werden die Elternbeiträge rückwirkend ab dem 01.01. eines Jahres oder, wenn die Beitragspflicht erst im Laufe des Jahres begonnen hat, ab dem Beginn der Beitragspflicht, neu festgesetzt.

1.5 Alleinerziehende

Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so wird nur das Einkommen dieses Elternteils berücksichtigt. **Dazu gehören auch die Unterhaltszahlungen für das Kind.**

1.6 Betreuung von mehreren Kindern

Bei der gleichzeitigen Betreuung von Geschwisterkindern in der „Offenen Ganztagschule“ wird für das erste Kind der volle Elternbeitrag erhoben, für jedes weitere Kind ermäßigt sich der zu zahlende Beitrag um 50 %.

2. Elternbeiträge

Beiträge für den Besuch der „Offenen Ganztagschule“ in der Regelbetreuungszeit (08.00 Uhr bis 16.00 Uhr) werden nach folgender Staffel erhoben:

Stufe	Einkommen	Elternbeitrag für das erste Kind	Elternbeitrag für Geschwisterkinder
1	bis 25.000,00 €	25,00 €	12,50 €
2	bis 37.000,00 €	60,00 €	30,00 €
3	bis 50.000,00 €	90,00 €	45,00 €
4	bis 62.000,00 €	110,00 €	55,00 €
5	bis 73.000,00 €	130,00 €	65,00 €
6	über 73.000,00 €	150,00 €	75,00 €

Information zum Datenschutz gem. Art. 13 und 14 DSGVO

Im Rahmen der gesetzlichen Informationspflicht über die Verarbeitung Ihrer Daten bzw. der Daten Ihres Kindes, der Rechtsgrundlagen, Aufbewahrungsfristen und mögliche Empfänger Ihrer Daten erhalten Sie nachstehende Informationen:

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung und Kontaktdaten

Die verantwortliche Stelle gemäß Art. 4 Abs. 7 DSGVO, in deren Auftrag Ihre personenbezogenen Daten erhoben werden ist:

Verantwortliche Stelle	Gemeinde Alfter
Adresse	Am Rathaus 7, 53347 Alfter
Kontaktdaten	T:0228/6484-0, F: 0228/6484-199, rathaus@alfter.de

Bei Fragen zum Datenschutz oder zu der Inanspruchnahme Ihrer unten genannten Personenrechte wenden Sie sich bitte an die unten angegebenen Kontaktdaten unseres Datenschutzbeauftragten.

Angaben zu unserem Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragter	Herr Prof. Dr. Thomas Jäschke DATATREE AG
Adresse	Heubesstr. 10, 40597 Düsseldorf
Kontaktdaten	T +49 211 93190-798, F +49 211 93190-799, dsb@datatree.eu

Zwecke-, Datenkategorien und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Ihre personenbezogenen Daten, werden zu den unten genannten Zwecken verarbeitet. Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten findet unter Berücksichtigung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften statt. Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung Ihrer Daten werden ebenfalls im Folgenden erläutert.

Zwecke der Datenverarbeitung	Datenkategorien der - Datenverarbeitung	Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung
Umsetzung des Betreuungsvertrages	Personaldaten Adressdaten Kontaktdaten Schuldaten	Art. 6 Abs. 1 Satz 1 b DSGVO
Erhebung der Elternbeiträge	Einkommensnachweise und Finanzdaten	Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule im Primarbereich in der Gemeinde Alfter

Dauer der Speicherung

Des Weiteren werden Ihre personenbezogenen Daten solange, wie es für die oben genannten Zwecke erforderlich ist oder unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, die zu einer längeren Speicherung verpflichten, gespeichert.

Mögliche Empfänger und Datenkategorien

Die Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte findet im Rahmen der Verarbeitung an die im Folgenden genannten Empfänger statt. Zudem werden die Datenkategorien und die Zwecke der Datenverarbeitung wie folgt festgelegt:

Empfänger	Datenkategorien	Zweck der Datenverarbeitung mit Rechtsgrundlage
Katholische Jugendagentur gGmbH	Personaldaten Adressdaten Kontaktdaten Schuldaten	Umsetzung des Betreuungsvertrages, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 b DSGVO
Die von Ihrem Kind besuchte Grundschule:	Personaldaten	Umsetzung des Betreuungsvertrages, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 b DSGVO
a. KGS Alfter		
b. GGS Oedekoven		
c. GGS Witterschlick		

Rechte der Betroffenen

Aufgrund der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)

Sie haben das Recht jederzeit unentgeltlich Auskunft darüber zu erhalten, ob wir Daten zu Ihrer Person verarbeiten.

Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Datenübertragung (Art. 20 DSGVO) und das Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO). Weiterhin haben Sie die Möglichkeit die Rechte auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung geltend zu machen. Sie können auch jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer Daten gegenüber uns einlegen.

Widerruf im Falle einer Einwilligung (Art. 7 Abs. 3 DSGVO)

Sofern Sie Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage einer Einwilligung abgegeben haben, haben sie das Recht die Einwilligung jederzeit, ohne Angaben von Gründen, für die Zukunft zu widerrufen. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass durch den Widerruf der Einwilligung die Rechtmäßigkeit, der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt wird.

Kontaktdaten für die Inanspruchnahmen der Rechte

Sie können Ihre Rechte zum Datenschutz grundsätzlich jederzeit und ohne das Ihnen dabei Kosten entstehen, in Anspruch nehmen. Ihr Anliegen wird individuell geprüft und beantwortet. Bitte richten Sie Ihre Anfrage zum Datenschutz an den o.a. Datenschutzbeauftragten.

Zuständige Aufsichtsbehörde gem. Art. 77 DSGVO

Ferner haben Sie das Recht, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht datenschutz-konform erfolgt, sich jederzeit formlos an die zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu wenden:

NRW

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen

Postfach 20 04 44

40102 Düsseldorf

poststelle@ldi.nrw.de

Weitere Informationen und die aktuellen Kontaktdaten entnehmen Sie bitte der Webseite des <https://www.ldi.nrw.de> .